

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Coburg		
Ggf. Standort	Bamberg		
Studiengang	Hebammenkunde		
Abschlussbezeichnung	B.Sc. (Bachelor of Science)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	25.04.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	25
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	36
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	36
III Begutachtungsverfahren.....	37
1 Allgemeine Hinweise	37
2 Rechtliche Grundlagen	37
3 Gutachtergremium.....	38
IV Datenblatt	39
1 Daten zum Studiengang	39

2	Daten zur Akkreditierung	39
V	Glossar	40



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 (1) MRVO): Das Praxiscurriculum ist unter Einbeziehung der Expertise einer hebammenwissenschaftlichen Professur zu überarbeiten.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 (2) MRVO): Es ist sicherzustellen, dass der Studiengang durch ausreichendes hauptamtliches Personal getragen wird.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 (4) MRVO): Praktische Prüfungen sind verbindlich in den Ordnungsmitteln zu definieren und die Einbindung von Performanzprüfungen in den Studienverlauf ist unter Einbeziehung der Expertise einer hebammenwissenschaftlichen Professur zu überarbeiten.
- Auflage 4 (§19 MRVO): Der Mietvertrag über die räumlichen Ressourcen der Bamberger Akademie ist vorzulegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften in Coburg (kurz HAW Coburg) bietet an sieben Fakultäten 20 Bachelor- und 17 Masterstudiengänge an. Ihre aktuell rund 5350 Studierenden weisen dank ihres umfassenden Studienangebots ein nahezu ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auf. Gemäß ihrem Leitbild stehen ganzheitliche Bildung, Forschung und Weiterentwicklung im Fokus.

In diesem Sinne wird aktuell die neue Fakultät „Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften (GGW)“ gegründet, die einen essentiellen Beitrag zur theoriegeleiteten und zugleich praxisnahen Bildung professioneller, verantwortungsvoller und dynamischer Persönlichkeiten im Gesundheitswesen leisten möchte. Das Grundkonzept verfolgt einen ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz und ist von dem Motto „Gesundheit. Vernetzt. Fördern.“ angetrieben.

Mit der Einführung des Studiengangs „Hebammenkunde“ (B.Sc.) als erstem Bachelorstudiengang der Fakultät GGW zum Wintersemester 2021/2022 erweitert die Hochschule Coburg ihr Studienangebot und stellt sich der Herausforderungen einer akademischen Qualifikation von Gesundheitsfachberufen. Der Bachelorstudiengang ist als dualer Vollzeitstudiengang konzipiert, der in Kooperation der Hochschule Coburg und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen absolviert wird und in sieben Semestern absolviert werden soll.

Die akademische Verantwortung, insbesondere für die theoretische sowie fachpraktische Lehre, wird vollumfänglich in der Fakultät GGW verortet. Als Standort der Lehre wählt die Hochschule Coburg konform dem Kabinettsbeschluss des Freistaates Bayern die Stadt Bamberg; hier in Zusammenarbeit mit der Bamberger Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe gGmbH, wo auf bereits bestehende Ressourcen der Berufsausbildung zurückgegriffen werden kann.

Das übergeordnete Qualifikationsziel des Studiengangs ist in Anlehnung an § 10 des Hebammengesetzes die Vermittlung der fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen zur selbständigen und umfassenden Hebammentätigkeit im stationären und ambulanten Versorgungssetting unter Einbeziehung hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Curriculum ist geprägt von den Leitgedanken

- „Wissenschaftliches Denken und Handeln“, indem wissenschaftlich-fundierten Grundlagen für das direkte berufliche Handlungsfeld oder auch für einen akademischen Werdegang vermittelt werden sollen,
- „Gesund Leben als Frau und Familie“, welcher den salutogenetischen Grundgedanken der Gesundheitsversorgung widerspiegeln, und
- „Hebamme Sein“, wodurch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der werdenden Hebammen ins Zentrum gerückt werden sollen.

- Diese wird durch die Vermittlung hebammenspezifischen Fachwissens und Fertigkeiten/Fähigkeiten und die Förderung von Sozial- und Selbstkompetenzen angestrebt.

Der Studiengang richtet sich an medizinisch- und gesundheitswissenschaftlich-interessierte Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die ihre berufliche Zukunft in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Versorgung von Frauen und ihren Familien während den Lebensphasen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit, sehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Hebammenkunde“ (B.Sc.) kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass die vorgesehenen Lerninhalte sowohl hinsichtlich der praktischen als auch der theoretischen Inhalte die Ansprüche des Hebammengesetzes grundsätzlich erfüllen. Gleichzeitig wird gesehen, dass das noch junge Alter des Studiengangs, der Standort abseits des Hochschulcampus wie auch die derzeit noch lückenhafte personelle Ausstattung einige Herausforderungen mit sich bringen, die für eine vollumfänglich qualitative akademisierte Hebammenausbildung noch bewältigt werden müssen.

Zunächst erscheint die dreifache Kooperations-Konstellation, die die HAW Coburg für den Studiengang gewählt hat, ungewöhnlich. Das Gros der theoretischen Kompetenzvermittlung findet am Standort Bamberg statt, wobei derzeit noch keine einschlägigen Professuren zur Sicherstellung eines angemessenen akademischen Niveaus berufen sind. Insbesondere in der fehlenden fachlich qualifizierten Studiengangsleitung wird dringender Besetzungsbedarf gesehen. Perspektivisch sollen auch Wahlveranstaltungen aus verwandten Studiengängen auf dem Campus der HAW Coburg wählbar sein. Dies wird generell als gut umsetzbar wahrgenommen, mit dem positiven Aspekt interdisziplinärer Ansatzpunkte. Das duale Studienmodell bringt klare Praxisanforderungen mit sich, die durch bereits vorhandene und weiterhin angestrebte Kooperationen prinzipiell angemessen angeboten werden können, jedoch hinsichtlich koordinatorischer Fragen sowohl inhaltlicher Art als auch hinsichtlich des Monitorings noch nicht vollständig ausgereift sind. Gleichzeitig zeigt sich die Hochschule hinsichtlich jeglicher Kritikpunkte sehr bemüht, diese im Rahmen der Möglichkeiten schnellstmöglich umzusetzen.

Die sächlichen Ressourcen sowohl der HAW Coburg als auch des Bamberger Kooperationspartners werden als angemessen wahrgenommen.

Das Gutachtergremium ist zuversichtlich, dass mit Besetzung der offenen Stellen, der Behebung der Monita und dem Durchlauf des ersten Kohorten- und Qualitätsverbesserungszyklus die „Hebammenkunde“ (B.Sc.) eine gute Studienqualität bieten kann.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (vgl. § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten (vgl. § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung) ein Thema aus einem Fachgebiet des Bachelorstudienganges „Hebammenkunde“ (B.Sc.) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Studium ist in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dort ist unter anderem definiert: „Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Bayerischem Hochschulgesetz (BayHSchG), Qualifikationsverordnung (QualV), der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS) sowie über die Zugangsvoraussetzungen nach §10 des Hebammengesetzes (HebG) in deren jeweils gültigen Fassung verfügen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 10 der Studien- und Prüfungsordnung wird im Studiengang aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „(B.Sc.)“, verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zur Verwendbarkeit, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur verwendeten Literatur sowie zum Gesamtarbeitsaufwand. Dieser wurde für die Praxisphasen sowie für die Abschlussarbeit im Verfahrensverlauf ergänzt.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung) 210 ECTS-Punkte erworben.

In § 2 Abs. 3 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

In den Modulen werden überwiegend 5 ECTS-Punkte vergeben, davon abweichend in einem Wahlpflichtmodul 10 ECTS-Punkte, in den Praxisphasen auch 19 bzw. 15 ECTS-Punkte, in vier Modulen des sechsten Semesters jeweils 4 ECTS-Punkte sowie im Begleitseminar zur Bachelorarbeit 3 ECTS-Punkte. Für die Bachelorarbeit werden gemäß Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 12 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) mit Bezug auf Art. 63 Abs.1 und 2 BayHSchG und § 4 Abs.1 RaPO gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird in den Räumlichkeiten und unter Nutzung der Ausstattung der Bamberger Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe gGmbH (Sozialstiftung Bamberg) durchgeführt.

Zudem ist der Studiengang ein duales Studium und vereint einen hochschulischen Studienanteil und einen berufspraktischen Studienanteil. Die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Studienanteils übernimmt die jeweils verantwortlichen Praxiseinrichtung, mit der die HAW Coburg Kooperationsverträge geschlossen hat. Verantwortliche Praxiseinrichtungen sind Krankenhäuser, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind (vgl. §§13/14 HebG).

Die HAW Coburg hat insgesamt mit zehn verantwortlichen Praxiseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Die Kooperationsverträge wurden vorgelegt. Auf der Internetpräsenz des Studiengangs sind alle Kooperationen dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der online durchgeführten Begutachtungsgespräche wurden verschiedene Themen intensiv diskutiert. Im Zusammenhang mit dem eher außergewöhnlichen kooperativen Konstrukt mit der Bamberger Akademie wurde diskutiert, wie sich das Studium von der bisher dort durchgeführten beruflichen Ausbildung absetzen soll und wie die Lehre akademisch getragen werden soll, auch mit Blick auf die derzeit noch zu besetzenden Professuren (und Studiengangsleitung). Weiterhin wurde das duale Studienmodell dahingehend beleuchtet, wie die inhaltliche Verzahnung der verschiedenen Lernorte unter Berücksichtigung aller Voraussetzungen des Hebammengesetzes gewährleistet werden soll.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist folgendes Ziel für den Studiengang definiert:

„(1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Hebammenkunde verfolgt das Studienziel nach §9 HebG:

a) Das Studium der Hebammenkunde vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik.

b) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. Die Hebamme beachtet die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(2) Das Studium soll dazu befähigen,

- a) hochkomplexe Betreuungsprozesse im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten;
 - b) sich Forschungsgebiete der Hebammenkunde auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
 - c) sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - d) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (3) Die Studierenden sind sich ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.“

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegte Zielsetzung des Studiengangs sowie deren englische Version im Diploma Supplement entsprechen wörtlich dem im Hebammengesetz festgeschriebenen Studienziel. Das Studienziel ist damit angemessen definiert. Alle Faktoren wie die Hinführung auf eine qualifizierte, evidenzbasierte Tätigkeit als Hebamme in klinischen wie auch außerklinischen Settings, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Faktoren der Persönlichkeitsentwicklung werden angemessen adressiert. Der Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 21.8.2021 bestätigt ebenfalls, dass der Studiengang die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erfüllt. Mit dem Grad „Bachelor of Science“ entsprechen die Qualifikation und das Abschlussniveau den Erfordernissen.

Das Diploma Supplement weist die Qualifikation angemessen aus. Für eine detaillierte Darstellung der Studieninhalte / des Curriculums wird auf das Transcript of Records verwiesen. Dort finden sich Modultitel, zugehörige ECTS-Punkte und die jeweils erzielte Note angemessen wieder. In der Sache sind die Unterlagen und das Vorgehen angemessen. Da die Übersetzung im ToR zunächst noch fehlerbehaftet war, wurde im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens eine korrigierte Version eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist ein duales Vollzeitstudium. Er besteht aus einem hochschulischen Studienteil und einem berufspraktischen Studienteil. Hochschulische und berufspraktische Anteile werden im gesamten Studienverlauf nach Angaben der Hochschule eng miteinander verzahnt und abgestimmt. In jedem Studiensemester sind beide Anteile integriert. Die den Studiengang prägenden Leitprinzipien „Wissenschaftliches Denken und Handeln“, „Gesund Leben als Frau und Familie“ und „Hebamme Sein“ finden sich durch entsprechende Module in den Semestern wieder.

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung gilt: „Das Studium beinhaltet Theoriemodule, Praxismodule (berufspraktischer Teil), die berufsqualifizierende Prüfung gemäß HebSt-PrV zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und die studienbezogenen Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. (...) Der Umfang der Lehrmodule beträgt

- Im Pflichtbereich Hebamme sein (HBS) 38 ECTS-Punkte
- Im Pflichtbereich Gesund leben als Frau und Familie (GL) 29 ECTS-Punkte
- Im Pflichtbereich Wissenschaftliches Denken und Handeln (WDH) 34 ECTS-Punkte
- In Wahlpflichtmodulen (WPM) 10 ECTS-Punkte
- In fachspezifischen Praxismodulen (P) 84 ECTS-Punkte.
- Die Bachelorarbeit inklusive Begleitseminar hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.“

Neben dem Abschlussgrad Bachelor of Science wird mit dem Studienabschluss die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme erteilt (vgl. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung).

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Naturwissenschaftliche Grundlagen I“, „Sexualität verstehen und Familie planen“, „Geburtsbegleitung gestalten“ und „Praxisphase I (150 h)“. Im Rahmen der Praxisphasen wird nach Angaben in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Praxisbegleitung durch Lehrpersonal der Hochschule durchgeführt. Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt 0,1 SWS pro Studierenden.

Im zweiten Semester folgen die Module „Naturwissenschaftliche Grundlagen II“, „Vom Ungeborenen zum Säugling“, „Kind und Mutter im Wochenbett betreuen“ sowie „Praxisphase II (450 h)“.

Es schließt sich das dritte Semester mit den Modulen „Als Hebamme im deutschen Gesundheitswesen arbeiten“, „Kommunikation und Interaktion in professioneller Beziehung gestalten“, „Erkrankungen bei Frau und Kind erkennen“ und „Praxisphase III (450 h)“ an.

Im vierten Semester werden die Module „Technologie und Digitalisierung im Gesundheitswesen“, „Außerklinische Hebammentätigkeit“, „Abweichende geburtshilfliche Situationen erkennen und handeln“ und „Praxisphase IV (450 h)“ angeboten.

Es folgt das fünfte Semester mit den Modulen „Berufliches Handeln im multikulturellen Kontext“, „Das Handlungsfeld der Hebammenforschung kennen lernen I“, „Als Hebamme Gesundheit fördern und präventiv arbeiten“ und „Praxisphase V (450 h)“.

Im sechsten Semester belegen die Studierenden die Module „Evidenzbasierte Begleitung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit Teil I“, „Evidenzbasierte Begleitung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit Teil II“, „Das Handlungsfeld der Hebammenforschung kennenlernen II“, „Hebammenarbeit im ethischen und gesellschaftlichen Kontext“ und „Praxisphase VI (420 h)“. Im Rahmen der „Praxisphase VI“ findet nach Angaben in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der praktische Teil der staatlichen Prüfung statt. Der Umfang der Abnahme des praktischen Teils der staatlichen Prüfung beträgt 0,6 SWS pro Studierenden.

Die Studierenden schließen im siebten Semester das Studium mit den Modulen „Praxisphase VI (140 h)“, „Wahlpflichtmodul“ (es werden mindestens drei Wahlpflichtmodule zur Auswahl angeboten) und „Bachelorarbeit + Begleitseminar“ ab.

Zu den Lehrformen gehören nach Angaben in Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Seminare, Vorlesungen und praktische Übungen im SkillsLab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im ursprünglich zur Begutachtung eingereichten Modulhandbuch konnten zunächst die Inhalte gem. Hebammengesetz §9 Abs. 3 und 4 nicht nachvollzogen werden, weswegen im direkten Anschluss an die Begutachtung die erforderlichen Inhalte sichtbar gemacht wurden. Die ebenfalls im Verlauf der Begutachtung nachgereichte Zusammenschau der Theorie- und Praxisanteile des Studienganges weisen mit 3.750 Stunden Theorie und 2.550 Stunden Praxis jeweils einen größeren Umfang als die gesetzlich geforderten Mindestzeiten aus. Außerklinische Einsätze sind mit einem Umfang von 480 Stunden berücksichtigt. Das Konzept ist für einen Studiengang mit 210 ECTS-Punkten verteilt auf sieben Semester und 30 Stunden studentischem Workload pro ECTS ausgewogen.

Die in den Theoriemodulen spezifizierten Lehr- und Lernformen sind grundsätzlich geeignet, die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Einbindung von praktischen Übungen ab dem 1. Semester ist ebenfalls grundsätzlich sinnvoll. Darüber hinaus vermittelt das Modulhandbuch glaubhaft die sukzessive Steigerung des Anspruches und der Komplexität im Studienverlauf. In Anbetracht der hochschulischen Ausbildung und der damit einhergehenden akademischen Herangehensweise und Qualifikation scheint die Bezeichnung „Hebammenkunde“ für den Studiengang allerdings kaum mehr zeitgemäß. Hier hat sich in Deutschland die Bezeichnung „Hebammenwissenschaft“ durchgesetzt.

Durch die Einführung eines Wahlpflichtmoduls ist ein gewisser Freiraum für eine individuelle Schwerpunktsetzung im Studienverlauf gegeben. Der Katalog an möglichen Wahlpflichtmodulen ist durch die Lehrangebote der Hochschule Coburg wie auch der Akademie Bamberg geprägt. Die einzelnen Angebote sind aber für künftige Hebammen interessant. Gleichzeitig lassen Forderungen der Prüfungs- und Ausbildungsverordnung für Hebammen aufgrund des hohen Workloads eher wenig Raum für Inhalte außerhalb der geforderten Ausbildungsziele. Aktuell sind die geplanten Bezüge zu anderen Studiengängen, z.B. als Wahlfach, noch nicht ersichtlich. Das Gutachtergremium sieht hierin aber eine gute Chance, die Interdisziplinarität weiter zu fördern.

Im Modulhandbuch finden sich ebenfalls die Praxismodule, denen die entsprechenden Kompetenzbereiche zugeordnet sind. Die Verankerung im Studienverlauf wie auch die Hinterlegung mit ECTS-Punkten ist angemessen. Darüber hinaus wird auf die qualifizierte Praxisanleitung sowie die begleitende Reflexion und Praxisbegleitung hingewiesen. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung wurde aber deutlich, dass Konzeption und Planung an dieser Stelle noch nicht abgeschlossen waren. Das Gutachtergremium sieht ein Praxiscurriculum, das die Kompetenzen explizit und sukzessive anbahnt und ausbaut und eine einheitliche Vorgehensweise in den verschiedenen Praxiseinrichtungen gewährleistet, als notwendig an. Dieses hat die Hochschule Coburg im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens nachgereicht. Nach wie vor zeigt sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums jedoch, dass hier die hebammenwissenschaftliche Expertise nicht ausreichend in die Entwicklung eingebracht wurde und auch die aktuellen Richtlinien und Leitlinien nicht korrekt umgesetzt sind. Teilweise verharrt die Entwicklung hier auf Fachschulniveau, bzw. greift die aktuelle Evidenzlage im Fachgebiet nicht auf.

Als Beispiel: Im Anhang zum Praxiscurriculum sind Erwartungshorizonte für Prüfungen hinterlegt. In der Prüfung zur Schwangerenbetreuung für das 4. Semester und das „praktische Examen“ ist bei der Untersuchung zum Kind lediglich „CTG“ vermerkt. Zur Feststellung des fetalen Wohlbefindens sind mehrere andere Untersuchungen möglich und auch notwendig. Ein CTG hingegen ist lediglich bei einer der in den Mutterschaftsrichtlinien hinterlegten Indikationen vorgesehen. Nicht aber für den Routineeinsatz im Rahmen der Schwangerenvorsorge. Derselbe fachliche Mangel findet sich im Erwartungshorizont „Geburtsbetreuung 5. Semester & praktisches Examen“. Hier ist die S3-Leitlinie zur vaginalen Geburt am Termin (2021) nicht angemessen umgesetzt. Je nach Ausgangssituation, Geburtsentwicklung und Personalschlüssel sind unterschiedliche Überwachungsmodelle für das Kind möglich, bzw. vorgesehen.

Darüber hinaus sollte dringend überlegt werden, ob die Erwartungshorizonte für die Staatlichen praktischen Prüfungen (lediglich vulgo „Examen“) im Vergleich zu einer Prüfung im 4. oder 5. Semester in den Niveaustufen angepasst werden müssen.

Insgesamt fällt im Praxiscurriculum und dem Anhang ein tradiertes, teilweise selbst nicht mehr fachschulübliches Wording auf. Es ist mittlerweile unüblich, gesunde Frauen und gesunde Kinder nach

der Geburt mittels einer „Patientenübergabe“ in die Weiterbetreuung zu überführen. Bei erkrankten Müttern oder Kindern kann dies sicherlich verwendet werden, ist aber im Gedanken der Stärkung des Gesunden auch bei pathologischen und regelwidrigen Verläufen ebenfalls zu hinterfragen. Das früher übliche „Externat“ ist in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen als „Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen“ ausgewiesen. Dies wird der deutlich stärkeren Gewichtung und dem Inhalt im Gegensatz zu dem veralteten Begriff gerecht.

Es ist davon auszugehen, dass Ungereimtheiten der oben genannten Art durch die künftigen Professorinnen für Hebammenwissenschaft identifiziert und behoben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Praxiscurriculum ist unter Einbeziehung der Expertise einer hebammenwissenschaftlichen Professur zu überarbeiten.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bestrebt, ihren Studierenden Mobilitätsfenster zu ermöglichen. So unterschiedlich die Gesundheitssysteme in den verschiedenen Ländern (auch innerhalb Europas) sind, so bieten sie doch stets Gemeinsamkeiten und Analogien, die für die verschiedenen Fachdisziplinen wie die Hebammenwissenschaft durchaus von Interesse sind. Eine Internationalisierung des Studiums wird im Selbstbericht aus verschiedenen Aspekten als essenziell beschrieben. Deshalb werde angestrebt, den Studierenden einen Austausch mit der Hebammenwissenschaft anderer Länder zu ermöglichen. Hierzu sollen Kooperationen mit Hochschulen im Ausland schrittweise aufgebaut werden. Alle Studierenden sollen bereits zu Studienbeginn die Möglichkeit haben, Kontakt zum International Office der HAW Coburg herzustellen. Hierdurch soll eine frühzeitige Planung von Auslandsaufenthalten ermöglicht werden. Gleichzeitig ist die Umsetzung eines Mobilitätsfensters aufgrund der durch das Hebammengesetz vorgegebenen Bestimmungen nicht einfach zu realisieren, weswegen bisher kein fester Zeitkorridor für eine mobile Phase im Studienverlauf vorgesehen ist. Denkbar wäre ein Auslandsaufenthalt insbesondere während der Praxismodule nach Einzelprüfung, was laut Hochschule seitens der Praxispartner wie auch der Hochschule unterstützt wird.

Als zentrale Beratungsstelle steht den Studierenden des Studiengangs das International Office der HAW Coburg bereit, wobei aufgrund der besonderen fachlichen Anforderungen wie auch der dualen

Studienstruktur den Studierenden geraten wird, sich frühzeitig mit Ansprechpersonen im Studiengang in Verbindung zu setzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Bestrebungen der Hochschule, den internationalen Austausch zu suchen, als positiv.

Im Rahmen der Gespräche hat das Gutachtergremium in der Studierendenschaft durchaus reges Interesse an einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erfahren. Neben den guten Kontakten des Lehrpersonals wurden auch zentrale Beratungsstellen als bekannt deklariert. Gleichzeitig schien das Hemmnis, ein konkretes Vorhaben auszuplanen, noch recht groß. Dies kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass sich die Studierenden aktuell noch in einer frühen Studienphase befinden, andererseits aber auch auf die Tatsache, dass noch keine festen Strukturen (wie Stipendien, Partnerschaften etc.) im Studiengang etabliert sind.

Der Verweis der Hochschule, dass eine mobile Phase im Rahmen der berufspraktischen Phase absolvierbar sei, birgt aus Sicht des Gutachtergremiums die Schwierigkeit, dass sich der jeweilige Praxispartner vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben für die Praxisanleitung verpflichtet hat und diese nur schwer delegieren kann. Gleichzeitig sieht das Gutachtergremium die Pflicht, Mobilitätsstrukturen anzubieten, bei der Hochschule verortet, nicht bei den Praxispartnern.

Aufgrund der Tatsache, dass grundlegende Möglichkeiten und unterstützende Strukturen vorhanden sind, sieht das Gutachtergremium das Kriterium grundsätzlich als erfüllt an, möchte jedoch nachdrücklich empfehlen, die vorhandenen Ansätze proaktiv weiterzuentwickeln, um gezielte und für den Studiengang passgenaue Angebote schaffen zu können. Nach Angaben in der Stellungnahme zum Gutachten ist dieser Prozess bereits angestoßen und soll weiter vorangetrieben werden. Das Gutachtergremium begrüßt diese Bemühungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte vorhandene Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität stärker auf den Studiengang anwenden und konkrete Angebote eröffnen.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal des Studiengangs setzt sich aus Fachexperten der HAW Coburg, der Bamberger Akademie sowie der kooperativen Gesundheitseinrichtungen und freiberuflichen Hebammen zusammen. Nach Angaben im Selbstbericht sind seit Wintersemester 2021/22 neun Personen fest in die Lehre eingebunden, wobei aufgrund eines bisher erfolglos gebliebenen Berufungsverfahrens aktuell noch kein hauptamtliches professorales Personal vorhanden ist. Zum Beginn des Sommersemesters 2022 soll nach Angaben im Selbstbericht wie auch in den Gesprächen eine volle Professorenplanstelle für Hebammenwissenschaft berufen werden, eine weitere zum Wintersemester 2022/23.

Aktuell sind zwei Hebammen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der HAW Coburg tätig. Diese sind unter anderem verantwortlich für die Entwicklung und Implementierung des Studiengangs, für die praxisorientierte Lehre und die Durchführung der Praxisbegleitung.

Im vorliegenden Studiengang werden im Wintersemester 87,5 SWS und im Sommersemester 85,5 SWS unterrichtet, dies ergibt eine Jahreslehrdeputatsumme von insgesamt 173 SWS. Bei der Berechnung des Lehrdeputats wurde eine Studierendenzahl von 30 Studierenden pro Kohorte einbezogen und von einer Teilung in drei Gruppen ausgegangen.

Für neuberufene Professorinnen und Professoren oder neue Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an Hochschuldidaktik-Seminaren gemäß Beschluss von Hochschule Bayern e.V. innerhalb der ersten drei Semester verpflichtend. Die Hochschule Coburg kooperiert in diesem Kontext mit dem Didaktikzentrum der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (DiZ) in Ingolstadt. Das DiZ bietet ein umfangreiches didaktisches, fachliches und praxisorientiertes Beratungs- und Schulungsangebot an (u.a. Seminare für Neuberufene (Hochschuldidaktik, Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen), Unterricht gestalten und lehren, Präsentieren, auftreten und kommunizieren, Studierende im Lernprozess und bei Schwierigkeiten beraten, Zertifikat Hochschullehre Bayern). Seminare und Schulungen finden teilweise auch hausintern statt. Fachtagungen, Kongresse und Symposien werden regelmäßig, allerdings in individuell unterschiedlicher Intensität, besucht.

Seit 2010 werden durch die Hochschulleitung jährlich zweckgebundene Mittel mit dem Ziel der Förderung der fachlichen Weiterbildung des akademischen Lehrpersonals beschlossen (Zuschuss für fachliche Weiterbildung). Die Mittel werden anteilig auf die Fakultäten und das Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu) verteilt.

Für Mitarbeitende steht ein hochschulinternes Programm zur Personalentwicklung und -qualifizierung zur Verfügung, darüber hinaus bestehen weitreichende landesweite Angebote.

Bewerberinnen und Bewerber für eine Professur unterziehen sich einem Berufungsverfahren, in dessen Verlauf gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) in Verbindung mit der Grundordnung der HAW Coburg die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber geprüft wird. Dies geschieht im Kontext berufsrelevanter Ziele des geltenden HEPCo 2020.

Mit einer Berufung können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, die zu Berufungszulagen führen. Im weiteren Verlauf wird die Umsetzung der Zielvereinbarungen geprüft. Dabei und bei der Umsetzung der leistungs- und belastungsorientierten W-Besoldung spielt die Bewährung in der Lehre, die studentischen Evaluationen und die Bewertung durch Studiendekan sowie Dekan eine wichtige Rolle. Der Prozessleitfaden für Berufungsverfahren an der Hochschule Coburg ist dem Selbstbericht beigelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ist ein spürbar hohes Engagement aller Lehrenden zu erkennen. Der wissenschaftliche Schwerpunkt des Studiengangs wird mit der Besetzung der Professur sichtbar werden. Aktuell lassen die geplanten Stellen allerdings erkennen, dass mit dem Kontingent vorrangig die Lehre abgedeckt wird. Dabei ist zu bedenken, dass auch die Prüfungen (insbesondere auch die Staatsprüfung) erhebliche Ressourcen benötigen. Hier kann nur bedingt auf Fachkräfte außerhalb des Studiengangs zurückgegriffen werden. Auch wird festgestellt, dass entsprechend dem Stellenplan die Lehre auch mit der Besetzung der Professuren aus gutachterlicher Sicht nicht mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt ist. Zu bedenken ist, dass – anders als im Schulbetrieb der etablierten Hebammenschule – der Studiengang wissenschaftlich ausgerichtet sein soll und daher auch die Professuren solche Projekte initiieren, leiten und durchführen sollen. Hierfür wird entsprechende Kapazität benötigt. Weiterhin sieht das Gutachtergremium eine dringende Notwendigkeit, die Position der Studiengangsleitung fachlich einschlägig zu besetzen. Aktuell ist kommissarisch eine fachfremde Professur eingesetzt, bis die ausgeschriebenen Stellen besetzt sind. Daher kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass sicherzustellen ist, dass der Studiengang durch ausreichendes hauptamtliches Personal getragen wird.

Gleichzeitig ist die Lehre im Studiengang nach Einschätzung des Gutachtergremiums vorübergehend auch ohne Besetzung der zwei vorgesehenen Professuren durch die Einbindung der neun benannten Lehrbeauftragten in fachlicher Hinsicht ausreichend abgedeckt. Dies gelingt auch, da vorhandene Ressourcen der Hebammenschule zur Verfügung stehen, die sich derzeit im Rückbau befindet. Dabei erfüllen einzelne Mitarbeitende eine temporäre Doppelfunktion im neuen Studiengang und in der Ausbildung. Durch die breite interdisziplinäre Ausrichtung des eingesetzten Personals ist eine fachliche Abdeckung gegeben. Die Ausführungen des Modulhandbuchs lassen auf ein durchdachtes methodisch-didaktisches Konzept schließen. In der Personalauswahl ist man entsprechend der geforderten Studiengangsinhalte nicht frei. Anders als an einer Medizinischen Fakultät

werden Fächer durch fachfremde Dozierende übernommen. Dies muss nicht zwangsläufig ein Nachteil sein. Eine weitere Einbindung von Ärztinnen und Ärzten der Gynäkologie und Geburtshilfe ist nach Aussagen in den Gesprächen geplant.

Ein weiterer Aspekt, der nach Einschätzung des Gutachtergremiums zwar aktuell geleistet zu werden scheint, gleichzeitig aber insbesondere bei wachsenden Studierendenzahlen durch den Antritt nachfolgender Kohorten stetig überprüft und ggf. intensiviert werden sollte, betrifft die Koordination der Praxiseinsätze, einschließlich der Dokumentation und Überprüfung der darin abzuleistenden Praxisaufgaben. Aktuell wird die Koordination anteilig durch die Studiengangskordinatorin, inhaltlich auch unter Einbindung der einzelnen Kooperationskliniken geleistet. Anhand der nach den Gesprächen eingereichten Unterlagen wird ersichtlich, dass für die organisatorische Koordination zukünftig auch eine Sekretariatsstelle mit einbezogen werden soll, für die inhaltliche Koordination sollen auch Lehrbeauftragte mit besonderen Aufgaben eingebunden werden. Das Gutachtergremium empfiehlt in diesem Zusammenhang engmaschig zu überprüfen, inwiefern der nötige Überblick über alle Einsätze und praktischen Lerninhalte der Studierenden auf Studiengangsebene gegeben ist.

Die räumliche Trennung der Ausbildungsakademie und der Hochschule erschwert die Weiterqualifizierung der Lehrenden nur insofern, dass sie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unter der Woche nicht vor Ort sind. Als möglicherweise problematisch wird eher die Anbindung des Studiengangs an weitere Strukturen der Hochschule gesehen, da diese im Schwerpunkt digital erfolgen muss. Nach Angaben der HAW Coburg wurde hier jedoch mit weiteren Studiengängen, die ebenfalls an verschiedenen Standorten angesiedelt sind, bereits gute Erfahrung gemacht.

480 Stunden der praktischen Ausbildung erfolgen durch freiberufliche Hebammen, die durch das Regierungspräsidium dazu ermächtigt sind. Aktuell erfolgt der Dialog zwischen den Ausbildungskliniken und den freiberuflichen Hebammen. Hier sollte an ein Weiterbildungsprogramm der Hochschule zusammen mit einer Klinik gedacht werden, um die Qualifikation zur/zum Praxisanleitenden für klinische und außerklinische Fachpersonen zu ermöglichen. Nach Angaben der HAW Coburg in der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht sieht sich die Hochschule durchaus in der Lage, geeignete Angebote zu schaffen.

Nicht zuletzt soll über Kooperationsverträge ausreichend Personal zur Durchführung der praktischen Staatsprüfung zur Verfügung gestellt werden, idealerweise bei den patientenbezogenen Prüfungen durch Personalaufwuchs aus den Ausbildungskliniken und bei der simulierten Geburt in der Akademie. Hierbei wären die gesetzlich geforderten Prüfungszeiten zu bedenken, die bei einer Kohorte von 30 Studierenden nicht unerheblich sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es ist sicherzustellen, dass der Studiengang durch ausreichendes hauptamtliches Personal getragen wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Funktionalität der geplanten Praxiskoordination sollte engmaschig überprüft werden; ggf. sollte hierfür eine eigene Stelle eingerichtet werden.
- Die Hochschule sollte eigene Qualifizierungsangebote für Praxisanleiterinnen schaffen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der vorliegende Studiengang ist in den Räumlichkeiten der Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe verortet, die Lehr- wie auch Lernräume zur Verfügung stellt. Zudem wird an besagtem Standort ein Skills Lab eingesetzt. Dieses ist Bestandteil des neu gegründeten Medical Valley Centers in Bamberg. Anatomische Modelle (Torsi, Einzelorganen inkl. Beckenmodellen, Modelle von Schwangerschafts- und Geburtssituationen) sind vorhanden. Den Studierenden stehen Instrumente vom Beckenzirkel über Instrumente zur Abnabelung bis zur Durchführung von vaginal-operativen Geburten inklusive der Versorgung von Geburtsverletzungen zur Verfügung. Demonstrationsmaterialien zur Veranschaulichung und Simulation sind für die Bereiche Schwangerenvorsorge, Geburtsbetreuung und die Betreuung von Mutter und Kind vorhanden. Bildmaterial in Form von Geburtsatlanten sowie Poster zu anatomischen Gegebenheiten können benutzt werden. Geburtsvorbereitungsmaterial zur Durchführung von gymnastischen Übungen oder Entspannungsübungen inklusive Matten, Pezzibällen und Lagerungskissen sind in Demonstrationsräumen zugänglich. Im Skills Lab Bamberg steht den Studierenden auch CAE Lucina als kabelloser Geburtssimulator zur Verfügung, um alle Phasen der Geburt und seltene Notfallszenarien zu trainieren. Damit sind Simulationstrainings von der normalen Geburt bis hin zu Notfallszenarien möglich. Für Übungen von Neugeborenen- und Säuglingsversorgung gibt es entsprechende Puppen. Im Skills Lab kann ein Kreißsaal inklusive Kreißbett, Geburtshocker und Wickereinheit sowie ein Stationszimmer mit Pflegebett und einem zusätzlichen weiblichem Ganzkörpermodell genutzt werden.

Als Software wird SIMStation als audiovisuelles Recording- und Debriefing-System für professionelle Simulationen verwendet. Die AV-Simulationssysteme von SIMStation ermöglichen ein realistisches, kontrolliertes und zielgerichtetes Simulationstraining und tragen damit maßgeblich zur Erhaltung und Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards im medizinischen Bereich bei.

Über das Online-Portal „mycampus“ der HAW Coburg haben die Studierenden Zugriff auf die gängigen Microsoft Office-, Statistik-Programme und Konferenz-Software. Des Weiteren steht den Studierenden eine Lernplattform zur Anwendung bereit, auf welcher Ergebnisse dokumentiert werden

können, die Online-Lehre stattfinden kann, Videos aufgenommen werden können und die den Dialog mit weiteren E-Learning-Beteiligten ermöglicht.

Die Studierenden haben Zugang zur Bibliothek der HAW Coburg. Des Weiteren verfügen sie über Online-Zugänge, E-Books, E-Journals, Datenbanken etc. Am Standort Bamberg gibt es zudem einen Semesterapparat. Darüber hinaus stehen den Studierenden Zugänge zu den Bibliotheken an den Hochschulen in Schweinfurt, Würzburg und Aschaffenburg zur Verfügung. Die Bibliothek der Bamberger Akademie ist für die Studierenden gleichfalls zugänglich. Als weiterer Entwicklungsschritt werden vermehrt E-Books bestellt und eine Kooperation mit der Bibliothek der Otto-Friedrich-Universität angestrebt.

Dem Studiengang steht eine Studiengangskoordinatorin zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Skills Lab wird gut geeignet wahrgenommen. Es ist davon auszugehen, dass Wartung und Administration der Gerätschaften abgebildet sind, da die Bamberger Akademie das Skills Lab für eine interdisziplinäre Ausbildung nutzt. Nach Verständnis des Gutachtergremiums werden dort durchgeführte Übungen personell von den jeweiligen Dozentinnen des Moduls begleitet. Zur Betreuung im Skills-Bereich für eine intensive praxisbezogenen Ausbildung bedarf es professioneller Begleitung, welche der Studiengangsaufbau bei der Hochschule verortet. Auch an dieser Stelle wird daher die Notwendigkeit der bisher nicht besetzten Stellen deutlich (vgl. Kapitel personelle Ausstattung).

Insgesamt reichen die aufgeführten Räume wie auch die Sachausstattung aus, eine Ausbildung von Hebammen nach dem neuen Hebammengesetz durchzuführen. Die Trennung der Ausbildungsstätte von der Hochschule wird allerdings als möglicher Schwachpunkt wahrgenommen, der über eine digitale Anbindung an die Hochschule kompensiert werden kann. Dass die räumliche Distanz den Studierenden den Zugang zum Hochschulleben erschwert, könnte sich unter Umständen auch auf die Themenfindung und inhaltliche Gestaltung der Bachelorarbeiten auswirken. Dem Gutachtergremium war zunächst unklar, inwieweit die Studierenden über das Hochschulangebot zu Ansprechpartnern und Anbindungsmöglichkeiten informiert sind. Auf Nachreichung der Hochschule wurde dann geklärt, dass über die hochschulischen Internetportale die Studierenden benötigte Informationen niederschwellig einsehen können. Eine Thematisierung zu Beginn oder im Verlauf des Studiums, z.B. im Mentoring Programm oder bei Praxisreflexionen, wäre wünschenswert, um für die Angebote noch offensiver zu werben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation des Prüfungssystems ergibt sich laut Selbstdokumentation der HAW Coburg aus den folgenden allgemeinen Rechtsvorschriften sowie hochschul- und studiengangspezifischen Ergänzungen:

- Bayerisches Hochschulgesetz
- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Coburg
- Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs HK.

Die Prüfungszeit zu Semesterende beginnt jeweils am Tag nach Vorlesungsende. Der Plan des Prüfungsausschusses zum Prüfungsverfahren mit Festlegung der Ausschlussfrist für die Anmeldung zu Prüfungen (Semesterterminplan) wird hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht. Die von der Prüfungskommission der Fakultät getroffenen Regelungen hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten werden in den Studien- und Prüfungsplänen, welche zu Beginn des Semesters durch den Fakultätsrat beschlossen werden, integriert.

Der Studien- und Prüfungsplan wird jedes Semester zusammen mit dem aktuellen Modulhandbuch verabschiedet.

Gemäß Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung kommen folgende Prüfungsformen in den Modulen zum Einsatz: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, schriftliche Prüfung, Präsentation, Posterpräsentation, Projektarbeit und Portfolio.

Die Prüfungsform wird nach Angaben im Selbstbericht vom Dozierenden im Hinblick auf die entsprechend formulierten Zielperspektiven definiert und spätestens zu Semesterbeginn mitgeteilt. Bei den Prüfungen sollen nach Angaben im Selbstbericht die Dozierenden Sorge tragen, dass keine reine Wissensabfrage geschieht, sondern dass Kompetenzen der Studierenden unter Beweis gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint die Anzahl der Prüfungen und die Vielfalt der Prüfungsformen dem Studiengang und den geplanten Modulen angemessen. Das Vorgehen zur Festlegung der Prüfungsform ist ebenfalls typisch und dazu geeignet, die Prüfungsformen an die Erfahrungen mit dem Studiengangskonzept anzupassen.

Grundsätzlich sind die in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsformen für die jeweiligen Theoriemodule angemessen. Kritisch hinterfragt werden kann die im Vergleich

zu den schriftlichen Prüfungen eher geringe Anzahl an mündlichen Prüfungen. Dieses Ungleichgewicht ist zwar in Anbetracht der zusätzlichen Prüfungsformen „Präsentation“ und „Posterpräsentation“ generell akzeptabel. Im Zuge der Vorbereitung auf die staatliche mündliche Prüfung wäre anzuraten im Studienverlauf zu evaluieren, ob die Studierenden ausreichend auf diese Prüfungsform vorbereitet sind. Im Zweifel müsste hier im laufenden Prozess nachgesteuert werden. Der Mechanismus ist hierfür prozedural hinterlegt.

In der Auflistung der Prüfungsformen im Selbstbericht wie auch in den Definitionen der Prüfungsformen in der Studien- und Prüfungsordnung fehlt die Beschreibung der Prüfungsform „praktische Prüfung“. Mindestens für die staatlichen praktischen Prüfungsteile ist diese Prüfungsform zu spezifizieren. Die Erläuterung zur Prüfungsform „Portfolioprüfung“ für die Praxismodule wurde im Verlauf des Begutachtungsverfahrens von der Hochschule nachgereicht und liegt somit vor. Dass diese dabei als alleinige Prüfungsform für sämtliche Praxismodule angegeben war, wird als nicht zielführend angesehen. Für die Praxismodule im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens teilweise praktische Prüfungsformen, wie z.B. OSCE-Prüfungen oder Performanz-Prüfungen eingesetzt werden, um den Theorie-Praxis-Transfer kompetenzorientiert zu überprüfen und die Vorbereitung auf die staatliche praktische Prüfung sicherzustellen. Entsprechende Zweifel an der diesbezüglichen Konzeption konnten auch im Rahmen der Gespräche nicht ausgeräumt werden. Es wird positiv vermerkt, dass im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens via Praxiscurriculum mehrere Performanzprüfungen im Studienverlauf integriert wurden. Allerdings sind die im neuen Praxiscurriculum beschriebenen Performanzprüfungen für das 4. und das 5. Semester nach Einschätzung des Gutachtergremiums weit überzogen. Sie sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums weder für die Studierenden im zeitlichen Umfang angemessen noch für das Personal der Hochschule zu leisten. Auch hier ist die mangelnde Expertise bezüglich der hochschulischen Ausbildung von Hebammen und den entsprechenden Prüfungsformaten erkennbar. Das Gutachtergremium betont daher seine Einschätzung, dass der Studiengang ohne die Besetzung mindestens einer der Professuren für Hebammenwissenschaft nicht akkreditiert werden sollte.

Nachgearbeitet wurde bereits die Aufgliederung der im Modul „WDH.08 Bachelorarbeit“ zu vergebenden 15 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) und das Begleitseminar (3 ECTS-Punkte). Dies wird als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Praktische Prüfungen sind verbindlich in den Ordnungsmitteln zu definieren und die Einbindung von Performanzprüfungen in den Studienverlauf ist unter Einbeziehung der Expertise einer hebammenwissenschaftlichen Professur zu überarbeiten.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Alle vorgesehenen Pflichtmodule werden nach Auskunft der Hochschule ausschließlich für den begutachteten Studiengang angeboten und so geplant, dass Überschneidungen vermieden werden. Lediglich bei der Belegung von Wahlpflichtmodulen achtet die Studiengangskoordination auf Überschneidungsfreiheit.

Um die Studierbarkeit des Studiengangs auf der Ebene der Prüfungen zu gewährleisten, wird nach Angaben im Selbstbericht jede Prüfung in mehreren Prüfungszeiträumen angeboten. Gemäß Modulhandbuch sind i. d. R. vier, maximal 5 Prüfungen pro Semester vorgesehen, wobei jedes Modul mit einer Prüfung abschließt.

Anwesenheitspflichten im Studium sind so weit wie möglich reduziert worden, wobei Praxisanteile des dualen Studiengangs nur in Anwesenheit absolviert werden können. Nach Angaben im Selbstbericht werden die praktischen Kompetenzen einer Hebamme durch praktische Übungen im Skills Lab erprobt und vertieft und dienen als Grundlagen für die praktische Arbeit am Einsatzort. Nur durch die Anwesenheit bei einem Skill-Training wird daher die Prüfungszulassung erteilt. Hierbei ist die bestandene Skill-Prüfung essenziell.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der Studienbetrieb gut planbar und findet zuverlässig statt. Auch eine weitgehende Überschneidungsfreiheit geht aus den vorliegenden Dokumenten hervor. Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden hinsichtlich des Studienangebots und dessen Organisation, wie auch hinsichtlich der bereitstehenden Betreuung und Beratung am Studienstandort Bamberg. Auch die Lehr- und Lernkonzepte und Materialien einschließlich digitaler Zugriffsmöglichkeiten finden vollste Zufriedenheit. Hierbei wird angemerkt, dass sich die Aussagen noch nicht auf den gesamten Studienverlauf beziehen, da die erste Studienkohorte sich erst im ersten Studiensemester befindet.

Insbesondere die Skillsarbeit wird als Vorbereitung für die Praxiseinsätze sehr positiv gesehen. Inwiefern die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung angemessen ist, kann derzeit von den Studierenden selbst noch nicht eingeschätzt werden.

Die Prüfungsphase ist in Dauer und Organisation passend konzipiert, auch wird es als positiv gesehen, dass Prüfungsleistungen wie bspw. Hausarbeiten bereits im laufenden Semester erbracht werden können. Wenn eine Portfolioprüfung aufgrund verpasster Praxissituationen (z.B. Beobachtung einer Geburt) nicht umgesetzt werden konnte, können individuelle Verlängerungen gewährt werden. Insgesamt wird der prüfungsbedingte Arbeitsaufwand als angemessen wahrgenommen.

Mit Ausblick auf zukünftige Kohorten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Studierenden im Studiengang kaum am Campusleben in Coburg teilhaben, möchte das Gutachtergremium bereits jetzt anregen, eine Vernetzung unter den verschiedenen Jahrgängen bspw. durch ein Patensystem, wie es auch in anderen Studiengängen der Hochschule etabliert ist, zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist ein dualer Vollzeitstudiengang mit einem hochschulischen Studienanteil und einem berufspraktischen Studienanteil. In § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt: „Die Studierenden sind Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg und zugleich akademische Hebammenauszubildende der durch Kooperationsverträge verbundenen Praxispartner, die verantwortliche Praxiseinrichtungen gemäß §15 HebG sind.“

Zur Sicherstellung der Durchführung des berufspraktischen Studienanteils hat die HAW Coburg mit derzeit elf verantwortlichen Praxiseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Diese schließen mit den Studierenden für die Dauer des Studiums einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung (HebG § 15) ab. Die Auswahl der Studierenden trifft die verantwortliche Praxiseinrichtung. Die Hochschule steht den Kooperationspartnern in diesem Prozess beratend und unterstützend zur Seite und stellt sicher, dass alle Zugangsvoraussetzungen zur Immatrikulation an der Hochschule erfüllt werden. Wird ein Ausbildungsvertrag seitens des Kooperationspartners gekündigt, leistet der Studiengang Unterstützung bei der Suche eines neuen Praxispartners.

Aktuell stellt die verantwortliche Praxiseinrichtung nach Auskunft der Hochschule für jede studierende Person anhand des Modulhandbuches und den curricularen Vorgaben einen Praxisplan auf, auf dessen Grundlage der berufspraktische Studienanteil absolviert wird. Der berufspraktische Anteil beläuft sich auf insgesamt 84 ECTS-Punkte. Dies entspricht einem Workload von 2520 Stunden. Darin enthalten sind die durch das Hebammengesetz für den berufspraktischen Studienanteil vorgegebenen 2200 Stunden. Praxisbegleitende Seminare zu Beginn und zum Abschluss einer Praxisphase dienen der Vorbereitung beziehungsweise der Reflexion der anstehenden/ absolvierten Praxiserfahrungen. Diese Seminare werden in Kooperation durch Hochschulpersonal und Praxisanleitung der verantwortlichen Praxiseinrichtungen gestaltet und gemonitort. Des Weiteren werden die Studierenden während ihrer Praxismodule durch praxisanleitende Personen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen betreut und schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben herangeführt (HebG §14). Der Studiengang unterstützt und begleitet die Studierenden

mittels Praxisanleiterinnen, die auch bei der Gestaltung und Durchführung der berufspraktischen staatlichen Prüfung miteinbezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden berichten von einem sehr selektiven, aber gut organisierten Auswahlprozess und einem gelungenen und gut begleiteten Studienstart. Trotz der Verortung des Studiengangs in Bamberg wird eine Integration ins Campusleben der HAW Coburg angestrebt, was gutachterseitig begrüßt wird. Ein Austausch mit Studierenden anderer Studiengänge findet nach Aussage der Befragten allerdings aktuell nicht statt. Laut kommissarischer Studiengangsleitung ist dies jedoch zum Teil auch auf die Kontaktbeschränkungen durch die Pandemie zurückzuführen, aufgrund derer viele extracurriculare Veranstaltungen der Hochschule ausgesetzt oder auf ein Online-Format umgestellt wurden. Mit der Rückkehr zu einem normalen Studienalltag in Coburg sollen nach Aussage der Studiengangsleitung auch die Studierenden in Bamberg aktiv angesprochen werden.

Die weitere Verteilung der Studierendenschaft auf die Praxispartner, die ausnahmslos in der Region angesiedelt sind, macht es zusätzlich notwendig, räumliche Distanzen zu überbrücken, was durch eine gute Anbindung ans öffentliche Verkehrsnetz sowie durch eine sehr enge Vernetzung und Gemeinschaft innerhalb der Kohorte gut überbrückt werden kann.

Hinsichtlich der Praxisbegleitung in einer Gesundheitseinrichtung ist nach Verständnis des Gutachtergremiums geplant, gerade zu Beginn eines Praxiseinsatzes die Begleitung durch das Personal der Hochschule, dann durch die jeweilige Einrichtung zu gewährleisten. Hinsichtlich der freiberuflichen Praxisanleiterinnen müssen die Studierenden selbst rechtzeitig den Kontakt suchen, bevor eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der freiberuflichen Hebamme zustande kommt. Das Gutachtergremium regt an, das Begleitungskonzept transparent zu kommunizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Aktualität und neue Erkenntnisse sollen nach Angaben im Selbstbericht sowohl durch die Lehrenden eingebracht als auch durch Teilnahme der Lehrkräfte an nationalen und internationalen Konferenzen und Kongressen sowie durch den immer aktuellen Literaturfundus der Fakultät und des Studien-

gangs sichergestellt werden. In jährlichen Besprechungen mit den Lehrenden stimmt die Studiengangsleitung die Inhalte der Lehrenden neu ab und stellt somit sicher, dass aktuelle Entwicklungen zeitnah und strukturiert in die Studieninhalte einfließen können.

Für die qualitative Weiterentwicklung des Studiengangs soll nach Angabe der Studiengangsleitung zudem ein regelmäßiger Austausch unter den Lehrenden stattfinden. Dies geschieht zum einen durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Workshops (mindestens einmal pro Jahr), in denen alle Lehrinhalte besprochen und abgestimmt werden.

Neben den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften des Studiengangs arbeitet der Studiengang auch mit externen Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis, deren fachliche und didaktische Fähigkeit vor Vergabe des Lehrauftrags geprüft wird. Durch diesen Einbezug externer Expertise soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse aus der Berufspraxis in die Lehre Einzug finden können. Auch die Lehrenden aus der Praxis werden in die genannten Workshops einbezogen.

Ein weiterer wichtiger Baustein in der Weiterentwicklung des Studiengangs wird hochschuleitig im regelmäßigen Austausch mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen gesehen. Der Einbezug erfolgt unter anderem über den Beirat und den Runden Tisch des Studiengangs. Im Rahmen dieses strukturierten Austauschs sollen nach Beschreibung im Selbstbericht alle Beteiligten gleichermaßen Impulse der Weiterentwicklung aufnehmen. Diese werden im Rahmen des Qualitätsmanagements mittels PDCA-Zyklus verarbeitet.

Der Studiengangsleitung und dem Dekanat der Fakultät steht es frei, unbenommen der Freiheit von Forschung und Lehre, die Vorlesungen der Lehrenden jederzeit, auch unangekündigt, zu besuchen und sich vor Ort einen Eindruck über die Inhalte und die Qualität der Lehre zu machen. Hiervon erhofft sich die Hochschule Impulse für die Weiterentwicklung des Studiengangs und der einzelnen Lehrinhalte.

Die noch zu berufenden Professuren sollen nach Angaben der Hochschule angehalten werden, wissenschaftlich und publizierend in ihren jeweiligen Fachgebieten tätig zu werden. Zum Ausbau der eigenen Forschungsaktivitäten der Fakultät und des Studiengangs können die Lehrkräfte Forschungssemester im Rahmen der Regelungen der Hochschule Coburg nutzen. Diese Erkenntnisse fließen dann in die Arbeit aller Lehrkräfte im Studiengang ein.

Die Fakultät hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung in der Organisation und in der Lehre mit Nachdruck nach vorne zu bringen. Ein erster Schritt hierzu ist die Digitalisierung des Managements der Fakultät und des Studiengangs. Dies zeigt sich zukünftig auch in der technischen Ausstattung des Studiengangs, der in den nächsten Jahren konsequent digitalisiert wird. Um eine erfolgreiche Digitalisierung voranzubringen, bedarf es jedoch ebenso eines hohen digitalen Bewusstseins des

Lehrkörpers und der Studierenden. Dieses fördert die Hochschule zukünftig durch entsprechende Lehrveranstaltungen und Weiterbildungen für den Lehrkörper und die Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind jährliche Workshops der Lehrenden und nationaler/internationaler Austausch auf Kongressen ein wirksames Mittel, Aktualität und Adäquanz zu gewährleisten. Die methodisch/didaktischen Voraussetzungen der HAW Coburg bei der Akquise neuer Lehrpersonen entsprechen dem Vorgehen anderer Hochschulen, auch Weiterbildungsmöglichkeiten werden über das DiZ in angemessener Form angeboten. Wie bereits im Kapitel Personelle Ausstattung beschrieben wurde, sollte die Hochschule jedoch spezielle Trainings- und Weiterbildungsangebote für Praxisanleiterinnen schaffen, damit eine akademisch/wissenschaftliche Arbeitsweise die Studierenden auch in der Praxis begleitet.

Um Forschungsaktivität und akademische Adäquanz sicherzustellen, bedarf es der Berufung der ausstehenden Professuren (vgl. ebenfalls Kapitel Personelle Ausstattung). Mit Verweis auf diese Voraussetzung möchte das Gutachtergremium darüber hinaus anregen, den fachlichen Austausch (auch interdisziplinär) innerhalb des Campus verstärkt in den Blick zu nehmen.

In diesem stark vernetzten Studiengang, der neben allgemeinen und studiengangsbezogenen Stellen und Personen der HAW Coburg auch Stellen und Personen der Bamberger Akademie, der Praxiseinrichtungen wie auch der freiberuflichen Hebammen thematisch zu koordinieren sucht, bedarf es nach Ansicht des Gutachtergremiums gezielter Strukturen der Abstimmung, die mit dem vorgesehenen Runden Tisch und den jährlichen Workshops bereits einen sehr begrüßenswerten Auftakt erfahren. Gleichzeitig geht das Gutachtergremium davon aus, dass mit der professoralen und fachlich einschlägigen Besetzung der Studiengangsleitung der vorgelebte Enthusiasmus weitergeführt wird und sich gleichfalls in der Studiengangsentwicklung niederschlägt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Am 1. März 2021 ist die neue Evaluationsordnung der HAW Coburg in Kraft getreten. Sie orientiert sich nach Auskunft im Selbstbericht ganzheitlich bei allen Evaluationen in Studium und Lehre am Student-Life-Cycle und umfasst Aspekte der Online-Lehrveranstaltungsevaluation.

Nach Beschreibung im Selbstbericht hat die Fakultät GGW ein mehrstufiges Qualitätsmanagement im Sinne von Plan, Do, Check, Act implementiert.

Der iterative Prozess gestaltet sich wie folgt:

- Dekanin/Dekan: Monitoring durch Besuch der Lehrveranstaltungen und Kontakt zu sä Lehrbeauftragten und Studierenden; Erfassung von Anregungen; regelmäßige Sitzungen mit Lehrbeauftragten; Visitation der Praxiseinsätze; strukturierte Gespräche mit den Geschäfts-/Betriebsführungen, leitenden Hebammen und Praxisanleitern der Kooperationshäuser.
- Runder Tisch mit Kooperationshäusern im ca. 6-wöchigen Rhythmus
- Beirat des Studienganges aus Dekanin/ dem Dekan der Fakultät GGW, einer Vertretung der SSB oder der BAFG, einer Vertretung der weiteren Praxiseinrichtungen; Einladung von weiteren Fachexperten in beratender Rolle zu spezifischen Fragestellungen und Themenbereichen. Treffen finden jährlich statt.

Der Beirat hat das Ziel, durch die Einbindung einschlägiger Expertise aus der Praxis, Empfehlungen, Impulse und Reformvorschläge auszusprechen, die zwecks einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung vom Studiengang sowie von den vorgesehenen Entscheidungsorganen der HAW Coburg geprüft und aufgegriffen werden können. Die Vorsitzende/der Vorsitzende verpflichtet sich, den hochschulinternen Organen über die Empfehlungen des Beirats zu berichten. Aufgaben und Ziele des Beirats werden in Details durch eine gemeinsam abgestimmte Ordnung geregelt. Im Wesentlichen handelt es sich um die Inhaltlich-fachliche Gestaltung des Curriculums und der Praxiskonzepte, die Abstimmung bezüglich der Vertretung des Studienkonzeptes und -standortes nach innen und außen, die Aufnahme und Erweiterung der praktischen Studienplätze sowie die Begutachtung zur Qualitätssicherung der Kooperationen und deren praktische Ausbildungen.

Zudem werden nach Angaben der Hochschule Evaluationen der Lehrveranstaltungen durchgeführt. In Anlehnung an die Vorlesungsevaluation der HAW Coburg wurden für den Studiengang spezielle Evaluationsbögen für theoretische und praktische Veranstaltungen entwickelt, die im Anschluss an die Gespräche vorgelegt wurden. Die Auswertung der Evaluierungsbögen erfolgt über das Studiengangsekretariat. Die Ergebnisse der Evaluation werden den jeweiligen Lehrbeauftragten zur Verfügung gestellt und mit diesen in einem Gespräch mit der Studiengangsleitung besprochen. Hiervon

verspricht sich die Hochschule Reflexion für die Lehrbeauftragten, Transparenz für die Fakultät sowie die kontinuierliche fachliche, inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Vorlesungen sämtlicher Lehrbeauftragter.

Die Arbeit der verantwortlichen Praxiseinrichtungen wird zusätzlich im Rahmen strukturierter Gespräche zwischen Praxisbegleiter und Studierenden festgehalten und mit den Praxisanleitungen besprochen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in den Gremien/ Arbeitskreisen, wie Runder Tisch und Beirat, hinsichtlich einzuleitender Maßnahmen erörtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulweiten wie auch auf Studiengangsebene beschriebenen Prozesse des Monitorings werden als geeignet wahrgenommen, Verbesserungspotenzial im Studiengang zu identifizieren und umzusetzen. Studierendenstatistiken werden zentral erfasst und in die Studiengangsevaluationen einbezogen. Die Befragungen sollen laut Evaluationsordnung bis spätestens Semesterende veranlasst werden. In Bezug auf die zunächst vorgelegten Musterfragebögen wurde jedoch empfohlen, eine gezielte Überprüfung des studentischen Workload in schriftlicher Form aufzunehmen. Dies wurde von der HAW Coburg im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens umgesetzt. Weitere Erhebungen (wie Absolventenbefragungen) sind zu gegebener Zeit vorgesehen.

Außerhalb der Evaluationen stattfindende bereits implementierte und auch weiterhin geplante Prozesse zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Studieninhalte werden als geeignet wahrgenommen.

Nach Angaben in den Gesprächen findet ein ausführliches Gespräch zu Beginn und am Ende jeder Praxisphase statt, in dessen Rahmen Fragen geklärt und Feedback gegeben werden kann. Inwiefern Feedback zu den Praxisanteilen in die Evaluationserhebungen des Studiengangs einfließen, ist jedoch zunächst nicht klar geworden. Durch nachgereichte Evaluationsbögen – gesondert nach Theorie- und Praxisanteilen – konnte hier jedoch Klarheit geschaffen werden.

Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind in der Evaluationsordnung angemessen verankert. Auch eine Kommunikation der Evaluationsergebnisse an die Studierenden ist in der Ordnung vorgesehen. Aufgrund der kurzen Laufzeit des Studiengangs zum Zeitpunkt der Befragungen konnten hier noch keine Erfahrungswerte abgefragt werden. Das Gutachtergremium geht jedoch davon aus, dass eine regelhaft vorgesehene Studiengangsevaluation im Interesse des neu gegründeten Fachbereichs liegt und gemäß Evaluationsordnung durchgeführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Grundlagen der Gleichstellungsförderung an der Hochschule Coburg sind, neben den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen, vor allem das Gleichstellungskonzept, das Leitbild sowie der Hochschulentwicklungsplan „HEPCo 2020“. Die Hochschule Coburg hat sich nach eigenen Angaben eine aktive, effektive Gleichstellungspolitik und die Integration der Gleichstellungsperspektive im Sinne des Gender Mainstreamings zum Ziel gesetzt. 2016 ist die Hochschule Coburg dem Best Practice-Club im Rahmen der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Damit verpflichtet sich die Hochschule zu den in der Charta festgelegten Standards für die Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Studium, Lehre, Forschung und wissenschaftsunterstützenden Tätigkeiten. 2018 hat die Hochschule Coburg außerdem den Diversity-Auditprozess¹ „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft erfolgreich abgeschlossen und verfügt nun über das Diversity-Zertifikat.

Sprachliche und kulturelle Angebote finden ausländische Studierende in den umfangreichen Angeboten und Initiativen des International Office. Hinzukommen die Möglichkeiten des ortsansässigen Studienkollegs. Studierende mit ausländischem Bildungshintergrund werden im Studiengang integriert und betreut.

Für die individuelle Beratung und Begleitung von Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderung steht der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankungen der Hochschule Coburg zur Verfügung. Er berät zum Abbau von behinderungs- und krankheitsbedingten Barrieren aber auch zum Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich gem. § 5 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern ist an den entsprechenden Beauftragten zu richten. Dieser prüft Art und Schwere der Behinderung aufgrund amtlicher oder amtlich anerkannter Unterlagen und entscheidet über Umfang und Art des Nachteilsausgleiches. Zumeist werden Prüfungszeitverlängerungen gewährt oder besondere Hilfsmittel zugelassen.

Studierende in besonderen Lebenslagen können begründete Anträge an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission richten, die zeitnah und wohlwollend entschieden werden. Die Art des Nachteilsausgleichs wird vom Studierenden vorgeschlagen und mit ihm/ihr besprochen. Zumeist werden hier Fristen außer Kraft gesetzt oder verlängert.

Darüber hinaus bietet die Hochschule Coburg eine kostenlose und streng vertrauliche psycho-soziale Beratung an, die sich auf Lern- und Leistungsstörungen sowie auf alle Lebensfragen bezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hochschulische Konzepte zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie Strukturen für Beratung und Unterstützung sind vorhanden, Studierende mit familiären Verpflichtungen werden angemessen unterstützt.

Im Rahmen der Präsentation des Skills Lab fiel dem Gutachtergremium auf, dass die aktuelle Studierendengruppe einen augenscheinlich recht homogenen Eindruck macht. Dies scheint dem Gutachtergremium hinsichtlich der Zusammensetzung der Bevölkerung und daher auch des Bedarfs in der Geburtshilfe möglicherweise nicht vollständig repräsentiert. Im Laufe der Gespräche wurde deutlich, dass die Auswahl der Studierenden eher dezentral über die Praxiseinrichtungen erfolgt und daher das Kriterium der Diversität bei der Zulassung mit Blick auf die Gesamtkohorte kaum Berücksichtigung finden kann. Das Gutachtergremium möchte daher anregen, gemeinsam mit den Praxiseinrichtungen eine Art Kriterienkatalog für Zulassungsangelegenheiten zu entwerfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Theoretischen Anteile des begutachteten Studiengangs werden in Kooperation mit der Bamberger Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe gGmbH angeboten. Im Rahmen der Kooperation werden Räumlichkeiten, sächliche Ausstattung sowie z. T. auch personelle Ausstattung der Bamberger Akademie im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Zudem handelt es sich bei dem vorliegenden Studiengang um ein duales Studium, das in der regelhaften Absolvierung für alle Studierenden eine Kooperation zwischen der Hochschule und Praxiseinrichtung voraussetzt. Zum Zeitpunkt der Begutachtung werden abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen mit zehn Einrichtungen vorgelegt. Gegenstand der Kooperation sind:

- Aufnahmekapazität der Praxiseinrichtung
- Bewerbungsverfahren, Auswahl der Studierenden
- Zulassung der Studierenden
- Leistungen der HAW Coburg

- Leistungen der Praxiseinrichtungen
- Aufgaben der Praxisanleitungen der Praxiseinrichtung
- Form der Zusammenarbeit
- Status der Studierenden und der Praxisbegleitung
- Versicherungsschutz
- Datenschutz
- Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung
- Konfliktregelungen
- Urheber- und Nutzungsrecht
- Verschwiegenheitsverpflichtung
- Schlussbestimmungen

Die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen, praktischen und berufspraktischen Lehrverantwortung trägt die Hochschule Coburg (vgl. HebG §21). Daraus ergibt sich laut Fazit im Selbstbericht der Hochschule, dass Entscheidungen über Inhalte und Organisation des Curriculums, Zulassung der Studierenden, Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulischen oder hochschulischen Leistungen, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals bei der Hochschule liegen.

Die Sicherstellung der Durchführung der berufspraktischen Studienanteile, wie z.B. die Auswahl der praxisanleitenden Personen oder die Verwaltung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Praxiseinrichtung und Studierenden, werden von der jeweiligen Einrichtung geleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Sozialstiftung Bamberg, die gleichzeitig Trägerin der Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe ist, liegt ein Kooperationsvertrag vor, der sich analog zu den weiteren Kooperationsverträgen mit Praxiseinrichtungen rein auf die Durchführung der berufspraktischen Studienanteilen im dualen Studienmodell bezieht. Gemäß der Darstellung dieser Kooperation in den Gesprächen kann bestätigt werden, dass jegliche Verantwortung akademischer und organisatorischer Art alleinig bei der Hochschule Coburg liegt. Laut Stellungnahme der Hochschule Coburg wird zur Sicherung der Nutzungsrechte an den Räumlichkeiten für die Lehre zudem ein Untermietvertrag zwischen der Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH und dem Freistaat Bayern auf Rechnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg erstellt, der aktuell noch nicht von allen Vertragspartnern unterzeichnet ist. Dieser muss entsprechend noch vorgelegt werden.

Für die Absolvierung der berufspraktischen Studienanteile werden die derzeit zehn abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen hinsichtlich der Anzahl für den Studiengang notwendiger Praxisplätze als ausreichend erachtet. Dass dabei die Letztverantwortung über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Auswahl des Lehrpersonals grundsätzlich bei der Hochschule verortet werden können, lässt sich aus den §§ 4, 5 und 8 der Kooperationsverträge überwiegend ableiten. Als noch nicht ausreichend geklärt blieb nach Ansicht des Gutachtergremiums insbesondere die Frage nach der inhaltlichen Verzahnung der beiden Studienstandorte. Dass inhaltliche Anforderungen aus Hebammengesetz und nachgereichtem Modulhandbuch ableitbar sind und sowohl Personal der Hochschule als auch der Praxiseinrichtung an der Begleitung der Studierenden in der Praxisphase eingebunden sind, wird als sehr gute Grundlage gesehen.

Gleichzeitig sieht das Gutachtergremium, dass der Koordinationsaufwand, den zehn Kooperationshäuser mit sich bringen, eine enorme Aufgabe darstellt. Daher wurde bereits im Kapitel personelle Ressourcen empfohlen, die Bewältigung der koordinatorischen Aufgaben stetig zu überprüfen und ggf. eine entsprechende (fachlich qualifizierte) Koordinationsstelle einzurichten. Dass als Schnittstelle des Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis sowohl die Praxisanleitung der jeweiligen Einrichtung (§ 6 Kooperationsvertrag) als auch die Praxisbegleitung der Hochschule (§ 7 Kooperationsvertrag) dienen können, wurde glaubhaft dargelegt. Auch auf die Schaffung von Bildungsangeboten für Praxisanleitungen wurde bereits im Kapitel Personelle Ressourcen begründet. Dass als erste Ansprechperson die Praxisanleitung der jeweiligen Einrichtung dienen soll, ist in § 6 des Kooperationsvertrags klar benannt.

Als letzter Aspekt außerhochschulischer Kooperationen sind die freiberuflichen Hebammen zu nennen, bei denen ebenfalls ein Anteil der berufspraktischen Studienanteile absolviert werden soll – wenn auch zu einem späteren Zeitraum im Studium. Da hier die Studierenden selbst aktiv auf die Suche nach einer geeigneten freiberuflichen Hebamme gehen müssen und diese dann eine vertragliche Vereinbarung mit der Praxiseinrichtung (nicht der Hochschule Coburg) abschließen, wurde ein Mustervertrag zur Begutachtung vorgelegt. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums war dieser Mustervertrag jedoch nicht ausreichend, um gegenseitige Verpflichtungen ausreichend abzubilden. Im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens wurde eine überarbeitete Version eingereicht, die nun auch Angaben zu Vergütung, Stundenumfang des zu unterrichtenden Anteils der Praxiszeit und zur Ansprechperson während der Praxisanleitung enthält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Mietvertrag für die räumlichen Ressourcen der Bamberger Akademie ist vorzulegen.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche online durchgeführt.
- Die Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 33 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Bayern wurde durch das *Sachgebiet 53 – Gesundheit* der Regierung von Oberfranken vorgenommen und bestätigt.
- Bei der Begutachtung des Studiengangs wurde das Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen als Referenz angewendet.
- Im direkten Anschluss an die Begutachtungsgespräche wurden am 23.01.2022 folgende Unterlagen nachgereicht:
 - Unterzeichnete Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen
 - Zustimmungsbescheid der Regierung von Oberfranken
 - Modulhandbuch – mit Kenntlichmachung der im Hebammengesetz geforderten Inhalte sowie Aufteilung der ECTS-Punkte im Abschlussmodul nach Abschlussarbeit und Begleitseminar
 - Evaluationsbogen
 - Auszüge der Webseite bezüglich allgemeiner Beratungsstellen der HAW Coburg
 - Beschreibung des geplanten Patensystems
 - Übersicht der Stundenzusammensetzung geteilt nach Theorie – Praxis klinisch – Praxis außerklinisch in der Prüfungsordnung
- Im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens zum Akkreditierungsbericht wurden am 11.03.2022 folgende Unterlagen nachgereicht:
 - Praxiscurriculum incl. Konzept zu praktischen Prüfungsformen
 - Evaluationsbögen getrennt nach Praxis- und Theoriemodulen
 - Überarbeiteter Entwurf der Kooperationsvereinbarung für Externat

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. med. Harald Abele, MHBA**, Stellv. Ärztlicher Direktor Geburtshilfe, Leitung Perinatalzentrum, Leitung der Abteilung Hebammenwissenschaft / Studiengang „Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.), Universitätsklinikum Tübingen
- **Prof. Dr. Annette Bernloehr**, Professorin für Hebammenwissenschaft, Studiengangsleitung „Angewandte Hebammenwissenschaft“ (B.Sc.), Fachhochschule Bielefeld

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Susan Gilster**, Freiberufliche Hebamme, Bayreuth

c) Vertreterin der Studierenden

- **Maria Schneider**, Absolventin Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.), Hochschule Fulda

Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen:

- **Lisa Großmann**: Regierung von Oberfranken (Sitz Bayreuth), Sachgebiet 53 – Gesundheit

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang erst im Semester der Begutachtung den Studienbetrieb aufgenommen hat, liegen noch keine statistischen Studierendendaten vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende, kommissarische Studiengangsleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Präsentation des Skills Lab

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)